

**Mantelvertrag Arnstadt  
für Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen**

---

Vertrags-Nr.:
Aktenzeichen:

Projekt:

**Neugestaltung / Sanierung Marktplatz Stadt Arnstadt, 1. BA und 2. BA**

Mantelvertrag Arnstadt für Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen

Zwischen

**Stadt Arnstadt**

vertreten durch

den Bürgermeister Herrn Frank Spilling

in

99310 Arnstadt, Markt 1

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

## Vertrag

geschlossen

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezeichnung der Leistung:

**Gesamtleistung** für Objektplanung Freianlagen gem. § 38 HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9, Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. § 41 ff. HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9, Objektplanung Verkehrsanlagen gem. § 45 ff. HOAI

## § 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden beigefügten Unterlagen:

Abschnitt	Bezeichnung
1.	Leistung / Honorar
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Honorarangebote/Preisblätter BA 1 und 2
2.	Vertragsbedingungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen – AVB -
<input checked="" type="checkbox"/>	Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen – ZVB -
3.	Weitere Vertragsbestandteile
<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung Bieter- / Arbeitsgemeinschaft, Anlage 0/Bewerbungsbogen
<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung Unteraufträge, Eignungsleihe, Anlage 4/Bewerbungsbogen
<input checked="" type="checkbox"/>	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen, Anlage 5/Bewerbungsbogen
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufgabenstellung aus dem VgV-Verfahren

## § 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (§ 2, Abschnitt I.1) beschriebenen Leistungen.
2. Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber
  - in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (3-fach)
  - in digitaler Form (Planunterlagen im DWG/DXF - Format sowie im pdf-Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei)
 zu übergeben.
3. Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.
4. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schrifefeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
5. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
6. Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

## § 4 Stufenweise Beauftragung

Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt für die Leistungsphasen 1-9 für die BA 1 und BA 2 mit stufenweiser Beauftragung und jeweils separatem Abruf der Leistungsphasen wie folgt:

Stufe 1                      Leistungsphasen 1 bis 3 für BA 1 und 2

Stufe 2	Leistungsphase 4 für BA 1
Stufe 3	Leistungsphase 5 bis 8 (9) für BA 1
Stufe 4	Leistungsphase 4 für BA 2
Stufe 5	Leistungsphase 5 bis 8 (9) für BA 2

Ein Rechtsanspruch auf jeweils weitere Beauftragung einer Stufe besteht nicht, soweit die Genehmigung oder Finanzierung nicht gesichert sind

## **§ 5 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

## **§ 6 Termine und Fristen**

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Vorgesehener Projektablauf aus dem VgV-Verfahren:	
Beauftragung vorgesehen ca. Anfang 09/2024	
01.12.2024	Leistungsphase 3 für BA1 und BA2 zur Einreichung Fördermittelantrag
<b>Realisierung BA1</b>	
31.12.2024	Leistungsphase 4, Einreichung Genehmigungsplanung
Januar - März 2025	Genehmigungszeitraum (vorläufige Annahme)
ab April 2025	Leistungsphase 5
ab April 2025	Leistungsphasen 6/7, beginnend mit Vergabe Erd-/Tiefbau
ab August 2025	Baubeginn beginnend mit Erd-/Tiefbauarbeiten
August 2027	bauliche Fertigstellung BA1
<b>Realisierung BA2</b>	
Die Realisierung des BA 2 ist abhängig von der Finanzierung, soweit u. a. eine Anschlussförderung für die sich nach 2027 anschließende Förderperiode in Aussicht steht.	

## **§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach betragen mindestens:

a) für Personenschäden	2,0 Mio. EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	2,0 Mio. EUR

## § 8 Vergütung

<b>(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Nr. 1</b>	<b>EUR</b>
siehe gesonderte Verträge Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen	

<b>(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3)</b>	
siehe gesonderte Verträge Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen	

## § 9 Besondere Leistungen

**BA 1, optional (Vergütung jeweils gem. Angebot /Preisblatt des AN)**

- BL1 – Gesamt-Koordination BA1
- BL2 – Örtliche Bauüberwachung BA1 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
- BL3 – Bauabschnitte/Zwischenstände BA1
- BL4 – Aufgabenstellung Baugrunduntersuchung BA1
- BL5 – Feuerwehrkonzept (Zufahrten, Stellflächen, Hydranten usw.) einschl. ggf. notwendiger Planungsleistungen und behördlichen Abstimmungen für BA 1 und BA zusammen
- BL6 – Freianlagen Entwicklungspflege, Mängelbeseitigung BA1
- BL7 – Ingenieurbauwerke Mängelbeseitigung BA1
- BL8 – Verkehrsanlagen Mängelbeseitigung BA1
- BL 9 Verantwortliche Ausrichtung und Mitwirkung Workshops 1. und 2. BA zusammen

**BA 2, optional (Vergütung jeweils gem. Angebot /Preisblatt des AN)**

- BL10– Gesamt-Koordination BA2
- BL11 – Örtliche Bauüberwachung BA2 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
- BL12 – Bauabschnitte/Zwischenstände BA2
- BL13 – Aufgabenstellung Baugrunduntersuchung BA2
- BL14 – Freianlagen Entwicklungspflege, Mängelbeseitigung BA2
- BL15 – Ingenieurbauwerke Mängelbeseitigung BA2
- BL16 – Verkehrsanlagen Mängelbeseitigung BA2

## Unterschriften

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel, Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel, Unterschrift)

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Neugestaltung/Sanierung Marktplatz BA1 u. BA2

Vertragsgegenstand: Planungsleistungen Freianlagen, Lph 1 - 9

## Kommunales Vertragsmuster Architektenvertrag

- Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Architektenvertrag - Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
<b>Anlage 1 - vorläufige Honorarermittlungen BA1 und BA2</b>	<b>1</b>

# Architektenvertrag

- Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen -

Zwischen Stadt Arnstadt

vertreten durch Bürgermeister Frank Spilling

in Markt 1, 99310 Arnstadt

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

in

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen der Freianlagenplanung für

Neugestaltung/Sanierung Marktplatz Stadt Arnstadt, BA1 und BA2

Lph 1 - 9, gem. § 38 ff. HOAI

(genaue Bezeichnung der Freianlagen bzw. Außenanlagen)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Freianlagen:

1.2.1 1. Bauabschnitt

1.2.2 2. Bauabschnitt

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

1.3 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Maßnahme

1.3.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.3.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Freianlagen in der Zeit

1.2.1 09/2024 - 08/2027

1.2.2 nach 2027 anschließende Förderperiode

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.2.4 \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

1.4 Dieser Vertrag umfasst auch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. Leistungen für Bauwerke und Anlagen i.S. § 38 Abs. 1 HOAI, Leistungen i.S. § 33 Abs. 3 HOAI)

Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

Technische Anlagen (DIN 276, Kostengr. 540)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat weiter zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- ThürBO

- Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen

- Vorschriften über Arbeitsstätten; UV-Vorschriften; DIN-Normen

- weitere relevante technische Regeln, z.B. Lärm, Gefahrstoffe, etc.

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

- Aufgabenstellung aus dem VgV-Verfahren

-

2.4

---

---

---

---

---

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3.

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*)

---

---

---

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

#### § 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Objektplanung Freianlagen" nach §§ 3, 34 Abs. 1, 39 und Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI zu erbringen: \*)  
(\*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.8  **Objektüberwachung und Dokumentation**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

4.9  **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): (\*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*)

- .1 siehe § 8 des Mantelvertrages
- .2 \_\_\_\_\_
- .3 \_\_\_\_\_
- .4 \_\_\_\_\_
- .5 \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach §§ 34 Abs. 1, 39 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

- ./. \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für  Ingenieurbauwerke  Verkehrsanlagen durch:  
den AN selbst, siehe separate Verträge

Objektplanung für Gebäude durch: ./. \_\_\_\_\_

Tragwerksplanung durch: n.n.

Vermessung durch: ./. \_\_\_\_\_

Baugrundbeurteilung durch: ./. \_\_\_\_\_

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

**Technische Anlagen der Freianlagen (z. B. DIN 276, Kostengr. 540):**

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: n.n.

Sonstige Technik durch: ./.

Beleuchtungsanlagen/Sonstige Anlagen durch: n.n.

Nutzungsspezifische Anlagen (DIN 276, Kostengr. 548) durch: ./.

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Stadt Arnstadt

Landkreis Ilm-Kreis

Unfallkasse Thüringen (UKT)

Thüringer Landesamt f. Arbeits-, Verbraucher- u. Gesundheitsschutz

Zuwendungsgeber

Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt

weitere z. beteiligende Fachbehörden ergeben sich im Planungsverlauf

**§ 6 Termine/Fristen**

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 \_\_\_\_\_

siehe § 5 Mantelvertrag

- Entwurfsplanung nach 4.3 \_\_\_\_\_

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

**§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten**

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 38 HOAI) auf der Grundlage

der Kostenberechnung  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 40 HOAI):

	Honorarzone	
1. Freianlage nach 1.2.1	<u>IV</u>	ggf. Anhang zum Vertrag
2. Freianlage nach 1.2.2	<u>IV</u>	
3. Freianlage nach 1.2.3	_____	
4. Freianlage nach 1.2.4	_____	

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. 2 aufgeführten Freianlagen

jeweils getrennt ermittelt  
 zusammengefasst ermittelt  
 wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 39 HOAI):

Freianlage nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	10,0 v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	16,00 v.H.	16,00 v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	4,00 v.H.	4,00 v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	25,00 v.H.	25,00 v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	7,00 v.H.	7,00 v.H.	v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	3,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.	v.H.
8 Objektüberwachung	30,00 v.H.	30,00 v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	100,00 v.H.	100,00 v.H.	v.H.	v.H.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 35 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Freianlage nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. s. Angebot AN v.H. der Honorarspanne  
 für die Freianlage nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. s. Angebot AN v.H. der Honorarspanne  
 für die Freianlage nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne  
 für die Freianlage nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Freianlage nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)	
1.2.1	./.	v.H.
1.2.2	./.	v.H.
1.2.3		v.H.
1.2.4		v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Freianlage nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen sind)	
1.2.1	./.	v.H.
1.2.2	./.	v.H.
1.2.3		v.H.
1.2.4		v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---



---



---



---



---

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 \*)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

---



---



---



---



---

7.4 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*\*)

7.4.1 die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.4.2 die Besonderen Leistungen

<b>s. Angebot AN (Preisblatt BA1)</b>	_____	EUR	netto pauschal
<b>s. Angebot AN (Preisblatt BA2)</b>	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.4.3 die Besonderen Leistungen

---



---



---

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.4.4 nach 7.4.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

\*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.5 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.1 für den Auftragnehmer und Partner	s. Angebot AN	EUR
für Mitarbeiter	s. Angebot AN	EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	s. Angebot AN	EUR
_____	_____	EUR

7.5.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1  **Pauschal**

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

mit s. Angebot AN v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung.

der \_\_\_\_\_

7.6.2  **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: **Anlage 1**

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird ggf. einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

- 7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.
- 7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

**§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden 2.000.000,00 EUR
- Für sonstige Schäden 2.000.000,00 EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen**

9.1 Fertigstellungspflege

Nach Abschnitt 3.7 der DIN 18320 gehört bei Vegetationsflächen die Fertigstellungspflege i. S. der DIN 18916, 18917, 18918 oder 18035 Teil 4 (Pflege nach Fertigstellung der Pflanz-/Saatarbeiten bis zum Ablauf der Vegetationsperiode bzw. bis zur Abnahme) zur Vertragserfüllung bzw. zu den Leistungen der bauausführenden Unternehmen.

Das Überwachen der Fertigstellungspflege gehört zu den Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen der Objektüberwachung (§§ 3 und 39 Abs. 4 HOAI i.V.m. mit der Anlage 11 Nr. 11.1 zur HOAI).

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- \_\_\_\_\_

9.3 Anrechnung früherer Entgelte (Vorleistungen)

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits früher gezahlte Entgelte für / in Höhe von 5.000,00 EUR netto für Vergütung Lösungsansatz aus

dem VgV-Verfahren

(z.B. Preisgelder, Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten)

werden auf das Honorar ganz (teilweise) wie folgt angerechnet:

vollständige Anrechnung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

oder:

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

**Arnstadt,**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Frank Spilling  
Bürgermeister Stadt Arnstadt**





Bezeichnung/Projekt-Nr.: Neugestaltung/Sanierung Marktplatz BA1 u.BA2  
 Vertragsgegenstand: Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke  
Lph 1 bis 9

## Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -	1 - 13
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
<b>Anlage 1 - vorläufige Honorarermittlungen BA1 und BA2</b>	<b>1</b>

# Ingenieurvertrag

- Ingenieurbauwerke -

Zwischen Stadt Arnstadt

vertreten durch Bürgermeister Frank Spilling

in Markt 1, 99310 Arnstadt  
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in \_\_\_\_\_  
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme

Neugestaltung / Sanierung Marktplatz Stadt Arnstadt, BA1 und BA2

Lph 1 bis 9, gem. § 41 ff. HOAI

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Ingenieurbauwerke:

1.2.1 1. Bauabschnitt

1.2.2 2. Bauabschnitt

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.3 Dieser Vertrag umfasst auch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. Leistungen i.S. § 42 Abs. 3 HOAI)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.5.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Bauwerk/Anlage in der Zeit

1.2.1 09/2024 - 08/2027

1.2.2 nach 2027 anschließende Förderperiode

1.2.3 \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- ThürBO

- Technische Vertragsbedingungen

- Vorschriften über Arbeitsstätten; UV-Vorschriften; DIN-Normen

- weitere relevante technische Regeln, z.B. Lärm, Gefahrstoffe, etc.

\_\_\_\_\_

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),
- **Aufgabenstellung aus dem VgV-Verfahren**

- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_

2.4

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen 1 \_\_\_\_\_ bis 3 \_\_\_\_\_ . \*\*\*)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*\*)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

\*\*\*\*) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*\*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 43 und Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI zu erbringen: \*) \*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.8.1  **Bauoberleitung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -**

4.8.2  **Örtliche Bauüberwachung**

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

---

---

---

---

4.9  **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*

---

---

---

---

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*\*)

.1 siehe § 8 des Mantelvertrages

.2 \_\_\_\_\_

.3 \_\_\_\_\_

.4 \_\_\_\_\_

.5 \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 43 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Verkehrsanlagen durch:

den AN selbst, siehe separater Vertrag

Örtliche Bauüberwachung durch: den AN selbst

Tragwerksplanung durch: n.n.

Vermessung durch: ./.

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: ./.

Starkstromanlagen durch: n.n.

Verfahrens- und Prozesstechnik durch: \_\_\_\_\_

Objektplanung Freianlagen durch: den AN selbst, siehe separater Vertrag

Baugrundbeurteilung durch: ./.

Sicherheitskoordinator: n.n.

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Stadt Arnstadt

Landkreis Ilm-Kreis

Unfallkasse Thüringen (UKT)

Thüringer Landesamt für Arbeits-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Zuwendungsgeber

Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt

weitere zu beteiligende Fachbehörden ergeben sich im Planungsverlauf

## § 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 \_\_\_\_\_

- Entwurfsplanung nach 4.3 \_\_\_\_\_

- siehe § 5 Mantelvertrag

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

**§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten**

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen \*) wird folgendes Honorar vereinbart:

---



---



---



---

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 42 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 44 HOAI):

<b>Ingenieurbauwerke</b>	<b>Honorarzone (ggf. nach Anhang)</b>
1. Ingenieurbauwerk nach 1.2.1	<u>III</u> _____
2. Ingenieurbauwerk nach 1.2.2	<u>III</u> _____
3. Ingenieurbauwerk nach 1.2.3	_____

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. 2 aufgeführten Ingenieurbauwerke

- jeweils getrennt ermittelt
- zusammengefasst ermittelt
- wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

---



---



---

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 43 HOAI)

Ingenieurbauwerk	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Leistungen			
1 Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.
2 Vorplanung	20,00 v.H.	20,00 v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	25,00 v.H.	25,00 v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	5,00 v.H.	5,00 v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	15,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	13,00 v.H.	13,00 v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,00 v.H.	4,00 v.H.	v.H.
8 Bauoberleitung	15,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	1,00 v.H.	1,00 v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>v.H.</b>

\*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 44 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. s. Angebot AN v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. s. Angebot AN v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1	. / .	v.H.
1.2.2	. / .	v.H.
1.2.3		v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1	. / .	v.H.
1.2.2	. / .	v.H.
1.2.3		v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---



---



---



---



---



---



---

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 \*)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

---



---



---



---



---



---



---

\*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Das Honorar für die Leistungen nach 4.8.2 (Örtliche Bauüberwachung) wird wie folgt ermittelt:

- 7.4.1  s. Angebot AN v. H. der anrechenbaren Kosten  
 auf der Grundlage  
 der Kostenberechnung  
 der Kostenfeststellung  
 \_\_\_\_\_ EUR pauschal unter Zugrundelegung geschätzter anrechenbarer  
 Kosten und einer geschätzten Bauzeit von \_\_\_\_\_ Monaten.  
 \_\_\_\_\_ EUR pauschal  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*)

- 7.5.1 Die Besonderen Leistungen  
 \_\_\_\_\_ v. H.  des Grundhonorars (100 v. H.)  
 \_\_\_\_\_ v. H.  
 \_\_\_\_\_ v. H.

- 7.5.2 Die Besonderen Leistungen  
**s. Angebot AN (Preisblatt BA1)** \_\_\_\_\_ EUR  netto  
**s. Angebot AN (Preisblatt BA2)** \_\_\_\_\_ EUR pauschal  
 \_\_\_\_\_ EUR

- 7.5.3 Die Besonderen Leistungen  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 Nach 7.5.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart:

- 7.5.5 für den Auftragnehmer und Partner s. Angebot AN EUR  
 für Mitarbeiter s. Angebot AN EUR  
 für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen s. Angebot AN EUR  
 \_\_\_\_\_ EUR

7.5.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild Ingenieurbauwerke (Anlage 12, Nummer 12.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Ingenieurbauwerke vorgesehenen Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der Stundensätze nach 7.5.5 vereinbart.

7.5.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1  **Pauschal**

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

mit s. Angebot AN v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

der Kostenberechnung,

der \_\_\_\_\_

7.6.2  **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z.B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.

7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

**§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden \_\_\_\_\_ siehe Vertrag EUR
- für sonstige Schäden \_\_\_\_\_ Freianlagen EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen**

9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

- Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. \*)
- Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

n. n.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(z. B. Bewehrung)

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

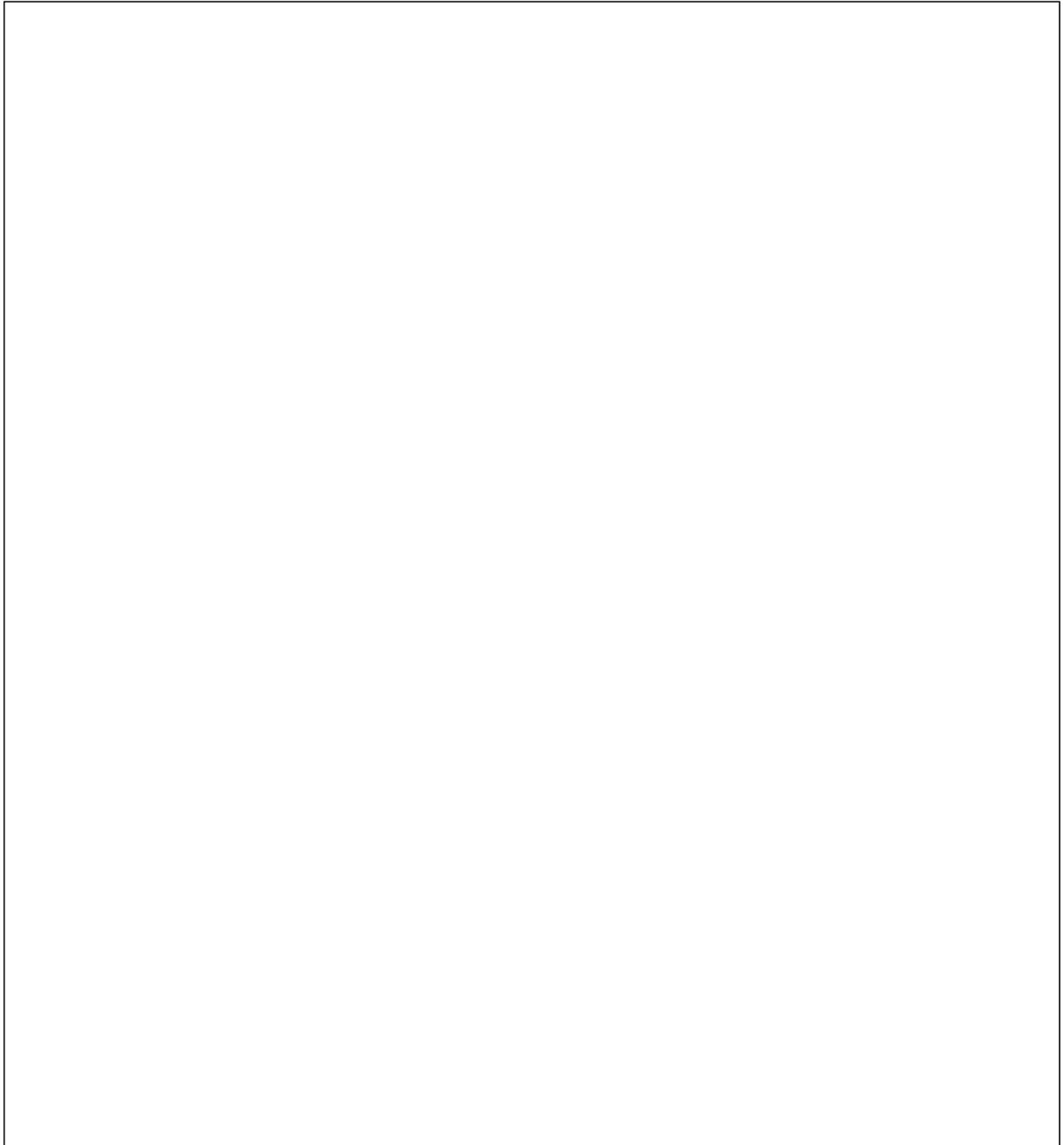
9.3 Bereits erbrachte Vorleistungen

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*) Die Überwachung der Ausführung des Tragwerks ist ggf. Bestandteil der örtlichen Bauüberwachung nach 4.10

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:



Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Arnstadt,**

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

**Frank Spilling**  
**Bürgermeister Stadt Arnstadt**

**Auftragnehmer:**

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)





Bezeichnung/Projekt-Nr.: Neugestaltung/Sanierung Marktplatz BA1 u.BA2  
 Vertragsgegenstand: Planungsleistungen für Verkehrsanlagen  
Leistungsphasen 1 bis 9

## Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Verkehrsanlagen -

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
Ingenieurvertrag - Verkehrsanlagen -	1 - 12
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
<b>Anlage 1 - vorläufige Honorarermittlungen BA1 und BA2</b>	<b>1</b>

# Ingenieurvertrag

- Verkehrsanlagen -

Zwischen Stadt Arnstadt

vertreten durch Bürgermeister Frank Spilling

in Markt 1, 99310 Arnstadt

(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

in

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch

in

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme

Neugestaltung / Sanierung Marktplatz Stadt Arnstadt, BA1 und BA2

lph 1 bis 9, gem. § 45 ff. HOAI

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Verkehrsanlagen:

1.2.1 1. Bauabschnitt

1.2.2 2. Bauabschnitt

1.2.3 \_\_\_\_\_

1.3 Dieser Vertrag umfasst auch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. Leistungen i.S. § 46 Abs. 1 Satz 2 HOAI, Leistungen i.S. § 46 Abs. 3 HOAI)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.5.1  in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2  je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Verkehrsanlage in der Zeit

1.2.1 09/2024 - 08/2027

1.2.2 nach 2027 anschließende Förderperiode

1.2.3 \_\_\_\_\_

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

**§ 2 Grundlagen des Vertrags**

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele \*)

\_\_\_\_\_

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

- ThürBO

- Technische Vertragsbedingungen

- Vorschriften über Arbeitsstätten; UV-Vorschriften; DIN-Normen

- weitere relevante technische Regeln, z.B. Lärm, Gefahrstoffe, etc.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),
- **Aufgabenstellung aus dem VgV-Verfahren**

- \_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_

2.4

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1  Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen 1 bis 3. (\*\*\*)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von  \_\_\_\_\_ Monaten \*\*\*\*) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2  Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung \*\*)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

### § 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: \*\*\*\*\*)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\*\*) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

\*\*\*)) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

\*\*\*\*)) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

\*\*\*\*\*)) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 47 und Anlage 13 Nr. 13.1 zur HOAI zu erbringen: \*) \*\*)

4.1  **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.2  **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.3  **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.4  **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5  **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.6  **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.7  **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

4.8.1  **Bauoberleitung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*\*\*)

---

---

\*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen und ggf. § 8 HOAI berücksichtigen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

\*\*) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

\*\*\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

**§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -**

4.8.2  **Örtliche Bauüberwachung**

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 13 Nr. 13.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

---

---

---

---

---

---

4.9  **Objektbetreuung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): \*

---

---

---

---

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: \*\*) \*\*\*)

- .1 siehe § 8 des Mantelvertrages
- .2 \_\_\_\_\_
- .3 \_\_\_\_\_
- .4 \_\_\_\_\_
- .5 \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

**§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden**

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 47 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

\_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

---

---

---

---

---

---

\*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

\*\*) Hier nur solche Besonderen Leistungen vereinbaren, die bei einer stufenweisen/abschnittswisen Beauftragung der ersten Stufe (also der Stufe, die bereits mit Vertragsabschluss übertragen wird) zuzuordnen sind.

\*\*\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Ingenieurbauwerke durch:

den AN selbst, siehe separater Vertrag

Örtliche Bauüberwachung durch: den AN selbst

Tragwerksplanung durch: n.n.

Vermessung durch: ./.

Verkehrstechnik: den AN selbst

Objektplanung Freianlagen durch: den AN selbst, siehe separater Vertrag

Baugrundbeurteilung durch: ./.

Sicherheitskoordinator: n.n.

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

- 5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Stadt Arnstadt

Landkreis Ilm-Kreis

Unfallkasse Thüringen (UKT)

Thüringer Landesamt für Arbeits-, Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt

Zuwendungsgeber

## § 6 Termine/Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 \_\_\_\_\_

- Entwurfsplanung nach 4.3 \_\_\_\_\_

- siehe § 5 Mantelvertrag

- 6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.



7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 47 HOAI)

Verkehrsanlage nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Leistungen			
1 Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	2,00 v.H.	v.H.
2 Vorplanung	20,00 v.H.	20,00 v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	25,00 v.H.	25,00 v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	8,00 v.H.	8,00 v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	15,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	10,00 v.H.	10,00 v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,00 v.H.	4,00 v.H.	v.H.
8 Bauoberleitung	15,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	1,00 v.H.	1,00 v.H.	v.H.
<b>Gesamt:</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>100,00 v.H.</b>	<b>v.H.</b>

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 48 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Verkehrsanlage nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. s. Angebot AN v.H. der Honorarspanne

für die Verkehrsanlage nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. s. Angebot AN v.H. der Honorarspanne

für die Verkehrsanlage nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. \_\_\_\_\_ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Verkehrsanlage nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1	./.	v.H.
1.2.2	./.	v.H.
1.2.3		v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Verkehrsanlage nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1	./.	v.H.
1.2.2	./.	v.H.
1.2.3		v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

---



---



---



---

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)



7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: \*)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

<u>s. Angebot AN (Preisblatt BA1)</u>	_____	EUR	} netto pauschal
<u>s. Angebot AN (Preisblatt BA2)</u>	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 Nach 7.5.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von \_\_\_\_\_ EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.5 für den Auftragnehmer und Partner	<u>s. Angebot AN</u>	EUR
für Mitarbeiter	<u>s. Angebot AN</u>	EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	<u>s. Angebot AN</u>	EUR
_____	_____	EUR

7.5.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild Verkehrsanlagen (Anlage 13, Nummer 13.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Verkehrsanlagen vorgesehenen Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der Stundensätze nach 7.5.5 vereinbart.

7.5.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1  Pauschal

- mit \_\_\_\_\_ EUR netto
- mit s. Angebot AN v. H. des Nettohonorars
- mit \_\_\_\_\_ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
- der Kostenberechnung,
- der \_\_\_\_\_

\*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6.2  **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit \_\_\_\_\_ v. H. des Nettohonorars

mit \_\_\_\_\_ EUR netto

\_\_\_\_\_

- 7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.
- 7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.
- 7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.
- 7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

**§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden

\_\_\_\_\_ siehe Vertrag EUR

- für sonstige Schäden

\_\_\_\_\_ Freianlagen EUR

**§ 9 Ergänzende Vereinbarungen \*)**

**9.1 Baustellenverordnung**

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.
- \_\_\_\_\_

**9.2 Bereits erbrachte Vorleistungen**

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**9.3 Raum für weitere Vereinbarungen:**

Ausgefertigt:

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**

**Arnstadt,** \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Frank Spilling**  
**Bürgermeister Stadt Arnstadt**

\*) Ggf. ausfüllen/ankreuzen.





# Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen**
- § 2 Mitwirkung bei der Vergabe**
- § 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**
- § 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderung)**
- § 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**
- § 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**
- Anhang - Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten**

## Vorbemerkungen

Die nachstehenden ZVB gelten nur für die Objektplanung Gebäude, Innenräume, Selbstständige Freianlagen/Außenanlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie für die Fachplanung Technische Ausrüstung.

Architekten- /Ingenieurverträge sind i.d.R. Werkverträge (§§ 631 ff. BGB). Nach den Verträgen schuldet der Auftragnehmer als Vertragsleistungen i.d.R. die Leistungen gemäß den Leistungsbildern der HOAI und ggf. die Örtliche Bauüberwachung. Die ZVB konkretisieren **einzelne (nicht alle)** Leistungen der Leistungsphasen 6 ff. der HOAI sowie der Örtlichen Bauüberwachung.

## § 1 Vorbereitung der Vergabe, Vergabeunterlagen

- 1.1 Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem jeweiligen EU-Schwellenwert EU-weit, Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes zumindest im Inland auszuschreiben. Die Vergabeunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber (einschließlich deren Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften) verbindlichen Vergabevorschriften zu erstellen (z.B. VOB Teil A, SekVO).
  
- 1.2 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen sind die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke - KEV - (s. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB-Bau) bzw., wenn verlangt, die Kommunalen Einheitlichen Muster für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen - Komm DE (L/D) - (s. das Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen -VLL-) zu verwenden. Die Verwendung weiterer selbstverfasster Vergabeunterlagen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  
- 1.3 Leistungsbeschreibungen für Bauaufträge sind nach der VOB/A i.V.m. den Abschnitten 0 oder ATV der VOB/C zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:
  - Aufnahme der in den Abschnitten 0.5 der ATV der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten. Die Verwendung der Abrechnungseinheit "t" (Abrechnung nach Gewicht) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Möglichst genaue Berechnung aller LV - Mengen.
  - Bedarfs-/Eventualpositionen dürfen nur in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn trotz Ausschöpfens aller Erkenntnismöglichkeiten bei Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, ob eine Leistung erforderlich ist. Alternativpositionen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Bedarfs-/Eventualpositionen, von Alternativpositionen und von angehängten Stundenlohnarbeiten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
  - Ausweisung der Mengen und des Gesamtbetrags auch bei Bedarfs-/Eventualpositionen (Einbeziehung in die Angebotswertung).
  
- 1.4 Der Auftragnehmer hat - wenn verlangt - die Leistungsverzeichnisse nach dem Standardleistungsbuch - StLB -, nach dem Standardleistungskatalog - StLK - oder nach einem vom Auftraggeber bestimmten Leistungsbuch zu erstellen.
  
- 1.5 Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungsbeschreibungen von sog. Projektanten (z.B. Bauunternehmern) erstellen zu lassen, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat den wesentlichen Inhalt der Vergabeunterlagen - rechtzeitig vor Einleitung des Vergabeverfahrens - mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dabei notwendig werdende Entscheidungen trifft der Auftraggeber - ggf. nach vorheriger Beratung mit dem Auftragnehmer -, z.B. über
- die Wahl der Vergabeart oder die Auswahl der Bewerber,
  - den Zeitpunkt der Ausschreibung,
  - die Festlegung des Eröffnungstermins,
  - die Abgabe von Bewerber- /Bietererklärungen (z.B. Eignungsnachweise),
  - die Bildung von Losen,
  - etwaige bauseitige Materiallieferungen,
  - die Zulassung bzw. den Ausschluss von Nebenangeboten,
  - wichtige Besondere Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen für Mängelansprüche) oder
  - über die gleichzeitige Vergabe von Wartungsarbeiten.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen insbesondere auch wichtige LV - Positionen (z.B. Felspositionen, Einbau von Fremdmaterial) zu erläutern.

## **§ 2 Mitwirkung bei der Vergabe**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat, wenn verlangt, Texte für Ausschreibungsbekanntmachungen zu fertigen und diese mit dem Auftraggeber und den Angaben in den Vergabeunterlagen abzustimmen. Die Entscheidung über die Wahl der Veröffentlichungsorgane trifft der Auftraggeber. Einstellungen im Internet obliegen dem Auftraggeber.
- 2.2 Bei schriftlicher Angebotsabgabe obliegt die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und die sichere Verwahrung der Angebote (verschlossene Umschläge) bis zum Eröffnungstermin dem Auftraggeber, ebenso die Führung von Bewerberlisten.
- 2.3 Die Öffnung der Angebote (i.S. § 14a VOB/A) erfolgt bei der Verwaltung. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bei den Eröffnungsterminen als Verhandlungsleiter mitzuwirken. In diesem Falle bestellt der Auftraggeber einen Schriftführer. Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist vom Auftragnehmer nach dem Formblatt - KEV EröffAng - zu fertigen. Die schriftlichen Angebote sind beim Eröffnungstermin zu kennzeichnen (z.B. auf Verlangen des Auftraggebers durch Loch- /Stanzgeräte oder Schnursiegel).
- 2.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die schriftlichen Angebote (einschließlich Umschläge) unmittelbar nach dem Eröffnungstermin kurzzeitig zurückzubehalten, bevor sie dem Auftragnehmer zur Prüfung der Angebote übergeben werden.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat die Angebote formal, rechnerisch, wirtschaftlich und technisch zu prüfen (ggf. mittels Prüfprogramm). Ferner hat er die Eignung der Bieter zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Preisspiegel (Spiegelung aller LV - Preise einschl. etwaiger Stundenlohnverrechnungssätze) zu erstellen und zu analysieren.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen. Über Auffälligkeiten in Angeboten ist der Auftraggeber nach Abschluss der Angebotsprüfung und Sichtung der Preisspiegel unverzüglich zu unterrichten (z.B. über auffällige Rechenfehler, Anzeichen für Manipulationen, fehlende, widersprüchliche, irrtümliche, spekulative Preisangaben oder vermutete Mischkalkulationen).
- 2.8 Selbstgefertigte LV - Kurzfassungen der Bieter (EDV - Ausdrücke) sind insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen mit dem Original-LV übereinstimmen und ob sie die geforderten Erklärungen enthalten (z.B. Fabrikatsangaben).
- 2.9 Der Auftragnehmer hat die Angebote aufgrund der Prüfergebnisse zu werten und das Wertungsergebnis in einem schriftlichen Vergabevorschlag festzuhalten, gegliedert entsprechend den Wertungsstufen der jeweiligen Vergabeordnung. Prüfungsdokumentationen, Preisspiegel und Wertungs-/Vergabevorschlag sind dem Auftraggeber zu übergeben.
- 2.10 Bei der formalen Wertung ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote die von den Bietern geforderten Erklärungen vollständig enthalten (z.B. Preise, Nachunternehmererklärungen, Fabrikatsangaben oder ggf. auch Eignungsnachweise, wenn bereits mit der Angebotsabgabe gefordert), ferner, dass die schriftlichen Angebote unterzeichnet sind. Der Auftragnehmer hat in weiteren Wertungsstufen die Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit), die Angemessenheit der Angebotspreise sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote festzustellen. Der Auftragnehmer hat zu begründen, weshalb die Gleichwertigkeit der in Nebenangeboten vorgesehenen Leistungen mit der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistung gegeben oder nicht gegeben ist. Ebenso hat er zu begründen, weshalb die vom Bieter angebotenen Produkte mit den Vorgaben der Leistungsbeschreibung übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Im Vergabevorschlag sind die formalen Ausschlussgründe, Ausschlussgründe wegen mangelnder Eignung der Bieter, die Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen und die Gründe für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots umfassend darzulegen.

- 2.11 Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen und die Gesprächsergebnisse schriftlich festzuhalten (z.B. bei Verdacht auf spekulativer Preisgestaltung, bei unangemessen niedrigen Preisen, bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Nebenangeboten oder bei Zweifeln an der Eignung, insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Bieters). Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, an den Gesprächen mitzuwirken.
- 2.12 Da die Festlegung der Bieterreihenfolge auf der Grundlage der an die Bewerber herausgegebenen LV zu erfolgen hat, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn sich nach dem Eröffnungstermin herausstellen sollte, dass sich die ausgeschriebenen Leistungen (Mengen, Positionen usw.) wesentlich ändern.
- 2.13 Die Vergabeentscheidung obliegt dem Auftraggeber. Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen trifft der Auftraggeber im Rahmen der Angebotswertung. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel nach Auftragserteilung.
- 2.14 Der Auftragnehmer hat die Prüfung und Wertung der Angebote – soweit möglich - zügig durchzuführen und den Auftraggeber zu unterrichten, falls eine Überschreitung der Zuschlagsfrist droht. Eine etwaige Verlängerung der Zuschlagsfrist obliegt dem Auftraggeber.
- 2.15 Auskünfte beim Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister oder ggf. auch bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen werden vom Auftraggeber eingeholt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ggf. auf die Notwendigkeit der Einholung solcher Auskünfte hinzuweisen.
- 2.16 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die unberücksichtigten Angebote zu übergeben. Diese werden beim Auftraggeber verwahrt.
- 2.17 Der Auftraggeber erteilt die Bauaufträge. Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter fertigt der Auftraggeber.

### **§ 3 Objektüberwachung, Örtliche Bauüberwachung**

- 3.1 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
- 3.3 Schriftwechsel mit anderen an der Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
- 3.4 Gehen dem Auftragnehmer wichtige schriftliche Mitteilungen der bauausführenden Unternehmen zu (z.B. Bedenken wegen der Bauausführung, Nachunternehmereinsatz, Behinderungsanzeigen oder Kündigungen), sind diese mit Stellungnahme unverzüglich dem Auftraggeber weiterzuleiten.
- 3.5 Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben Funde von kultur-, kunst- oder baugeschichtlicher Bedeutung, wie z.B. Fundamente, Mauerreste, Grabsstätten, Bodenfunde, Inschriften oder Wandgemälde aufgedeckt oder Fachwerke freigelegt, ist der Auftraggeber sofort zu verständigen. Bau- oder Grabarbeiten sind ggf. einzustellen und die Fundamente abzusichern, bis die fachgerechte Bergung oder die Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt ist.
- 3.6 Besondere Vorkommnisse auf der Baustelle, wie Diebstahl, Unfall- und Elementarschäden sowie sonstige Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 3.7 Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt - 343 KEV AbnN - zu verwenden (s. KVHB - Bau). Der Auftragnehmer ist auch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Abnahme befugt (z.B. Vorbehalt von Mängelansprüchen oder Vertragsstrafen). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Abnahmen zu geben.
- 3.8 Die mit der Überwachung beauftragten sollen über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.), Master, Bachelor oder vergleichbar) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich darauf verzichtet wird.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen, Lieferanten und Dienstleistungserbringer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, insbesondere die Schlussrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Rechnungsbeilagen (z.B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Mengenerrechnungen, Liefer- /Wiegescheine und derg.) vollständig und prüfbar übergeben.
- 3.11 Werden Bauleistungen (gemeinsam) örtlich aufgemessen, sind die Aufmaßblätter einschl. Mengenerrechnungen so zu erstellen, dass die Richtigkeit des Zahlenwerks – ggf. Jahre später durch die Prüfungsbehörde – beurteilt werden kann. Ggf. sind zu den einzelnen Maßen Ortsangaben zu machen (z.B. Raumangaben). Erforderlichenfalls ist in den Aufmaßblättern auf beigefügte Pläne oder Skizzen hinzuweisen.

- 3.12 Werden Bauleistungen nach Gewicht abgerechnet, hat der Auftragnehmer die Wiegescheine stets zeitnah (z.B. täglich) zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, dass sie vollständig im Original vorliegen und die nach dem Bauvertrag geforderten Mindestangaben enthalten. Bei Verdacht auf Abrechnungsmanipulationen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Kontrollwägungen betr. dem Leergewicht oder Forderung auf Angabe der Uhrzeit in den Wiegescheinen).
- 3.13 Der Auftragnehmer hat die von ihm geprüften Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“; "festgestellt auf ... EUR; ..... (Ort, Datum, Unterschrift).“
- 3.14 Zur Rechnungsprüfung vgl. noch die nachfolgenden Richtlinien.

#### **§ 4 Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachtragsforderungen)**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Nachtragsvereinbarungen schließt der Auftraggeber. Die Anordnung und Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten (§ 2 Abs. 10 VOB/B). Die Überwachung der Stundenlohnarbeiten und die Anerkennung der Stundenlohnzettel obliegt dem Auftragnehmer.
- 4.2 Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsforderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3 Werden geänderte oder zusätzliche Bauleistungen angeordnet (gefordert, notwendig) und fordert ein bauausführender Unternehmer deswegen neue (erhöhte, zusätzliche) Preise, ist von ihm zu verlangen, dass er seine Nachtragsforderungen eindeutig beschreibt, begründet und kalkulatorisch belegt.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Nachtragsforderungen dem Grunde und der Höhe nach auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Auftraggeber mitzuteilen, dabei die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen und insbesondere auch zu bestätigen, dass die Nachtragsleistungen nicht bereits im LV enthalten sind (und auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen). Bei Nachtragsforderungen hat der Auftragnehmer auch etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- 4.5 Werden geänderte Leistungen ausgeführt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer das bauausführende Unternehmen aufzufordern, kalkulatorisch die Minderkosten darzulegen und dem Auftraggeber Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- 4.6 Werden von bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5 Kostenermittlungen, Kostenkontrolle**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat spätestens nach Abschluss der Vorplanung eine Kostenschätzung zu erstellen, spätestens nach Abschluss der Entwurfsplanung eine Kostenberechnung (ggf. auch als Grundlage für die Honorarberechnung). Die Kostenberechnung ist eine wichtige Finanzierungsgrundlage für den Auftraggeber und dementsprechend mit größter Sorgfalt zu erstellen.
- 5.2 Die Kosten sind nach DIN 276 in der neuesten Fassung (oder analog der DIN 276) zu ermitteln, oder – wenn verlangt – nach einer anderen Kostengliederungssystematik (z.B. im Verkehrswegebau nach einer anderen Gliederung). Die jeweiligen Kostenermittlungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, einzelne Ansätze auf Verlangen auch zu begründen. Kostenermittlungen sind – wenn verlangt – nach den Formblättern – KFB (A/I) Kosten 1 oder Kosten 2 zu erstellen (s. HKVM).
- 5.3 Vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer die voraussichtlichen Kosten auf Grundlage eines von ihm bepreisten Leistungsverzeichnisses zu ermitteln. Dies gilt auch für den Objektplaner der Verkehrsanlagen, wenn ihm die Leistungsphase 6 übertragen wurde.
- 5.4 Kostenermittlungen sind unverzüglich fortzuschreiben, sobald sich die Grundlagen der Ermittlungen ändern (z.B. Pläne). Der Auftraggeber ist in allen Leistungsphasen über zu erwartende wesentliche Kostenänderungen stets rechtzeitig zu unterrichten, auch in der Phase der Bauausführung (z.B. bei größeren Mengenänderungen, Nachträgen oder Bauzeitverschiebungen).
- 5.5 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei Erstellung der Kostenermittlungen. Insbesondere stellt der Auftraggeber bei Bedarf erforderliche Unterlagen zur Verfügung (z.B. Rechnungen).
- 5.6 Für Fachplaner, die nur Kostenbeiträge an Objektplaner zu liefern haben, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

#### **§ 6 Bauleiter nach Bauordnungsrecht**

- 6.1 Der Auftragnehmer, der die Objektüberwachung / Örtliche Bauüberwachung in Auftrag hat, ist zugleich auch Bauleiter i.S. des Bauordnungsrechts, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- 6.2 Die öffentlich-rechtliche Bauleitertätigkeit nach dem Bauordnungsrecht ist mit dem Honorar für die Grundleistungen "Objektüberwachung" bzw. mit dem Honorar für die Örtliche Bauüberwachung abgegolten.

## Anhang

### Richtlinien für die Prüfung von Baurechnungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

#### Fachtechnische und rechnerische Prüfung durch den Auftragnehmer

Mit dem Vermerk auf Baurechnungen "Fachtechnisch (sachlich) und rechnerisch richtig" bestätigt der Auftragnehmer insbesondere, dass

- die **Vertragspreise** in die Rechnungen richtig übernommen worden sind (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnverrechnungssätze),
- die Rechnungen keine **Rechenfehler** enthalten,
- die **Mengen** aus Zeichnungen oder Aufmaßen richtig ermittelt und in die Rechnungen richtig übertragen worden sind (ggf. auch die Abrechnungsregelungen der VOB/C beachtet worden sind),
- die vertraglichen **Abrechnungseinheiten** des LV in die Rechnungen übernommen worden sind,
- die Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, **vollständig und mängelfrei** erbracht worden sind,
- den Bau- /Teilleistungen, für die Zahlungen gefordert werden, ein **wirksamer Auftrag** des Auftraggebers zugrunde liegt bzw. das bauausführende Unternehmen nicht eigenmächtig gehandelt hat (gilt auch für die Ausführung von Bedarfs-/Eventualpositionen oder Nachtragsleistungen),
- die Rechnungen **prüffähig übergeben** worden sind und somit eine der Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben ist (z.B. Aufmaße, Stundenlohnzettel, Entsorgungsnachweise vollständig und prüffähig beigefügt sind),
- **übergabepflichtige Bau- /Teilleistungen**, für die Zahlungen gefordert werden, tatsächlich auch übergeben worden sind (z.B. Bestandspläne, Standsicherheitsnachweise),
- etwaige **Nachtrags- / Zusatzforderungen** der Bauunternehmer (z.B. wegen Mehr- oder Mindermengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B, wegen geänderter, wegfallender oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 4, 5, 6 oder 9 VOB/B oder nach § 2 Abs 7 Nr. 2 VOB/B, wegen Bauzeitverzögerungen nach 6 Abs. 6 VOB/B, § 642 BGB oder aus Preisgleitklauseln) dem Grunde und der Höhe nach zutreffend sind,
- etwaige **Vergütungs- /Preisminderungsansprüche des Auftraggebers** (z.B. Preisnachlässe, wegen angeordneter Minderleistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B oder nach den ZTV -Straßenbau oder aus Preisgleitklauseln) geltend gemacht worden sind,
- **Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsmöglichkeiten** des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis nach den §§ 273, 320, 387 ff., 641 Abs. 3 BGB (z.B. Zahlungseinbehalte wegen Mängel oder Aufrechnungen für Bauwasser, Baustrom und dergl.) bei Feststellung des auszahlenden Betrags berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung (z.B. Streichungen, Berichtigungen, Zahlungseinbehalte oder Aufrechnungen) ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Bei vereinbarten Skonti ist die Rechnungsprüfung und -übergabe zu beschleunigen.

#### Restliche (sachliche) Prüfung durch den Auftraggeber

Nach Übergabe der fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen obliegt dem Auftraggeber die "**restliche (sachliche) Feststellung**" zu den Rechnungen, insbesondere die Prüfung

- etwaiger Aufrechnungsmöglichkeiten bzw. **Schadensersatzforderungen des Auftraggebers** gegenüber dem Bauunternehmer (z.B. in Haftungsfällen, bei Bauunternehmerverzug oder bei mängelbedingten Folgeschäden),
- etwaiger weiterer **Aufrechnungsmöglichkeiten** (z.B. bei Gegenforderungen des Auftraggebers, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen),
- einer Aufrechnung mit **Vertragsstrafen** (im Benehmen mit dem Auftragnehmer),
- etwaiger **Forderungsabtretungen oder -pfändungen**,
- von Forderungen des Auftraggebers in **Insolvenzangelegenheiten**,
- der **Bauabzugssteuer** oder
- etwaiger **Versicherungsfälle** (z.B. Bauleistungsversicherung).

Bei vereinbarten Skonti ist beschleunigte Zahlung Sache des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber obliegt die Verwertung bzw. Geltendmachung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaftsansprüche bei überzahlten Abschlagszahlungen) sowie die förmliche Schlusszahlungsmitteilung.

- frei -

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen, Honorarabrechnung
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung, Abnahme und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten
- § 13 Schriftform
- § 14 Anwendbares Recht

## § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken gegenüberstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.5 Bei Leistungen, die die Ausschreibung, die Vergabe oder die Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.3 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.4 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. § 2 Nummer 2.2 bleibt unberührt.

## **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Urheberrecht**

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.2 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten beziehungsweise des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich beziehungsweise wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.4 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Bauwerks führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 6 Nummer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 6.5 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.6 Liegen die Voraussetzungen von § 6 Nummer 6.1 Absatz 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. § 2 Nummer 2.2 bleibt davon unberührt.

- 6.7 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

## **§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Nach Abnahme sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers (Schlussabnahme, vgl. § 9.2) kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (Honorarschlussrechnung).
- 7.3 Ist eine Teilabnahme nach § 9.3 erfolgt, kann der Auftragnehmer für die bis dahin erbrachten Leistungen eine Teilhonorarschlussrechnung stellen.
- 7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.

## **§ 8 Kündigung**

- 8.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. § 650r BGB bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4 Kündigt der Auftraggeber nach § 648 BGB (freie Kündigung) erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 BGB. Allerdings sind sich die Parteien einig, dass abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet wird, dass dem Architekten 60 v.H. der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Den Parteien bleibt die Möglichkeit, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen oder anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb nachzuweisen.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

## **§ 9 Haftung, Abnahme und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers findet eine förmliche (Schluss-)Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung, auf eigene Kosten**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

## **§ 11 Arbeitsgemeinschaft**

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.  
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten**

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

## **§ 13 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

## **§ 14 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.